

Stadt Bergisch Gladbach
BM-2 Anregungen und Beschwerden
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

E: 16/10. H⁵
13. Oktober 2012

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW

Kastrations-, Kennzeichnungs- Registrierungspflicht für Freigängerkatzen (freilaufende Katzen die einen Besitzer haben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir regen an,

1. eine Verordnung zur Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen in der Stadt Bergisch Gladbach einzuführen.
(Vorlage in Anlage A1)
2. der Verwaltung wird aufgetragen in Kooperation mit Tierschutzinitiativen ein Konzept zur Vermeidung sozialer Härten, die sich aus der Einführung der Verordnung aus Ziffer 1 ergeben, zu entwickeln.

I. Sachdarstellung

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass von einer Regelung nur die Katzen betroffen sind, die in Haushalten leben und sog. Freigang haben. Die sog. verwilderten Katzen können mit einer Regelung nicht erfasst werden, da es in diesen Fällen keinen Verantwortlichen gibt, der zur Durchsetzung einer Kastrationspflicht herangezogen werden kann. Um diese Tiere kümmern sich in der Regel seit Jahren die im Rheinisch Bergischen Kreis ansässigen Tier- bzw. Katzenschutzvereine.

Wenn im Folgenden von Kastration oder Kastrationspflicht gesprochen wird, umfasst das neben der eigentlichen Kastrationspflicht auch die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt hierfür ist zunächst, dass das Leiden und Sterben von Tieren dann die öffentliche Ordnung stört, wenn ein Mensch durch sein vorheriges Handeln das Leiden herbeiführt bzw. hierfür die ursächliche Gefahrenlage schafft.

Die rechtliche Zulässigkeit der Einführung einer Kastrationspflicht wird unterschiedlich beurteilt. Aufgrund der unklaren Rechtslage wurde vom Kreis Herford ein Gutachten zur Rechtslage von der DJGT – Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. eingeholt (Gutachten in Anlage A2). Mit Rechtsgutachten aus Februar 2011 hat die DJGT die gestellten Fragen rechtsgutachtlich beantwortet. Das Rechtsgutachten kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

1. Rechtsgrundlage für eine Regelung kann nicht das Tierschutzgesetz sein. Eine Regelung kann unter Beachtung der Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts (Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – OBG NRW) erlassen werden.
2. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Regelung ist eine Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.
3. Bei Vorliegen auch der übrigen Voraussetzungen kann die Stadt Bergisch Gladbach eine Regelung erlassen.
4. Für den Vollzug einer Regelung ist die Ordnungsbehörde zuständig.

Das Gutachten der DJGT stellt auf das sog. Katzenleid ab, das als Schutzgut der öffentlichen Ordnung vom OBG NRW erfasst ist.

Nach einer aktuellen Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 02.05.2011 kann eine zu große Population wild lebender, unkastrierter Katzen im Einzelfall aber auch eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen darstellen. Die Ausscheidungen dieser Katzen können mit Erregern verschiedener Krankheiten infiziert sein, die über die an öffentlichen Plätzen und in privaten Gärten hinterlassenen Ausscheidungen auf den Menschen aber auch auf freilaufende Hauskatzen übertragen und damit in die Haushalte transportiert werden können. Besondere Gefahren können dabei für schwangere Frauen entstehen.

Auch wird eine erhöhte Katzenpopulation vom Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) für die Reduzierung des Bestandes bestimmter Singvogelarten verantwortlich gemacht. Vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW wird in der o.a. Stellungnahme ebenfalls darauf hingewiesen, dass das Jagdverhalten wildlebender Katzen zu einer Dezimierung freilebender, teilweise bestandsbedrohter Tierarten führen könne. Hier wird im Hinblick

auf die bei verwilderten Katzenpopulationen regelmäßig anzutreffende Infizierung mit Krankheitserregern abgestellt. Dabei ist davon auszugehen, dass gerade bei wachsenden Populationen und Mangelernährung ein ständig zunehmender Druck erwächst, sich menschnahen Plätzen wie Schulhöfen und Parkgeländen zu nähern.

Ein fehlendes Kastrationsgebot für Freigängerkatzen führt zu einer unregelmäßigen Vermehrung des frei lebenden Katzenbestandes. Hieraus resultieren im Rahmen der Verwilderung Krankheitsbefall, Unterernährung oder die Notwendigkeit, im Sinne des Tierschutzes vorzugehen bei einer ungewollten Ansiedlung von frei lebenden Katzen auf Privatgeländen. Dies ist ausweislich der Stellungnahme der regionalen Tierschutzvereine auch im Stadtgebiet in zunehmendem Maße der Fall, wie die Erfahrungswerte aus der Versorgung im Tierheimbetrieb und der Vereine zur Betreuung der frei lebenden Katzen belegen. Die Tierheime und Katzenschutzvereine mussten in den letzten Jahren bereits wiederholt wegen erheblicher Infektionsrisiken durch aufgenommene kranke Katzen und den hieraus resultierenden Folgebelastrungen sowie Überschreitung der Kapazitätsgrenzen Aufnahmestopp verhängen.

Unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Informationen ist die Einführung einer Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen sowohl aus tierschutzrechtlicher Sicht als auch aufgrund der für die Menschen entstehenden gesundheitlichen Gefährdungen erforderlich.

Die Einführung einer Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen ist ein geeignetes Mittel, um den weiteren Anstieg der Katzenpopulation langfristig einzudämmen und damit den o.a. Gefahren zu begegnen. Um den dargestellten Gefahren effektiv entgegenzuwirken, wird die Kastrationspflicht nicht auf Kater beschränkt.

Mildere Maßnahmen, wie besonders propagierte haben in der Vergangenheit nicht den erwünschten und erforderlichen Erfolg gebracht.

Einer Beschlussfassung steht aus Sicht der Antragsteller auch nicht die Kontrollfähigkeit der Verordnung entgegen. Die Verordnung hätte insoweit bereits praktische Bedeutung hinsichtlich ihrer Appellfunktion an die Normadressaten. Sie würde zudem die Rechtsgrundlage für ein durch Tierschutzvereine initiiertes Vorgehen im Fall von eklatanten Verstößen schaffen und somit eine Handhabe gegen verantwortungslose Katzenhalterinnen und Katzenhalter schaffen.

Die Tierschutzvereine und –Organisationen weisen seit Jahren auf eine deutliche Zunahme der Katzenpopulation hin. Da es keine Meldepflicht für Katzen gibt, muss auf allgemeine Schätzungen zurückgegriffen werden. Laut dem Industrieverband Heimtiere leben in Deutschland rd. 8,2 Mio. Katzen in Haushalten. D.h. auf 10 Einwohner kommt im Bundesschnitt eine Katze. Für die Stadt Bergisch Gladbach mit rund 110.000 Einwohnern würde das einen Katzenbestand in Haushalten von rd.

11.000 Tieren bedeuten. Der Industrieverband Heimtiere verzeichnet einen jährlich steigenden Umsatz um ca. 0,8-1% im Katzensektor. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei den o.a. Zahlen um Durchschnittswerte handelt.

Die Kastrationspflicht ist auch angemessen, da sie sich auf Katzen beschränkt, die sich aufgrund des Freiganges unkontrolliert vermehren können. Tierhalterinnen und Tierhalter, die ihre Katzen in der Wohnung halten, sind von der Kastrationspflicht nicht betroffen. Die Ausnahmeregelung des § 2 ist auch nicht auf die Züchter von Rassekatzen beschränkt und ermöglicht eine sachgerechte Entscheidung über Ausnahmen im Einzelfall.

Die Registrierung der kastrierten und gekennzeichneten Katzen soll in dafür geeigneten Datenbanken erfolgen. Eine solche kostenlose Registrierung ist z.B. beim Deutschen Haustierregister e.V. des Deutschen Tierschutzbundes oder im Haustierregister des TASSO e.V. möglich. Registrierte Katzen entlasten durch eine zügige Rückvermittlung an den Besitzer den Haushalt der Stadt und die Kapazitätsgrenzen der Tierheime.

II. Begründung

Eine Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen einzuführen, wird von Seiten des hiesigen Tierschutzes, dem Tierschutzverein des Rheinisch Bergischer Kreises e.V. (Anlage A3), dem Bergische Tierfreunde e.V. (Anlage A4) und auch von Menschen für Tiere – Tiere für Menschen e.V. (Anlage A5) unterstützt.

Es liegen aus der Sicht der Antragsteller und Tierschutzvereine auch für die Stadt Bergisch Gladbach ausreichend Erkenntnisse vor, welche die Annahme einer abstrakten Gefahr für die öffentliche Ordnung begründen. Der Erlass einer entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung ist daher als geeignetes Mittel angezeigt, um den weiteren Anstieg der Katzenpopulation langfristig einzudämmen und damit den o.a. Gefahren zu begegnen.

Zur rechtlichen Zulässigkeit im Übrigen wird auf das beigefügte Rechtsgutachten (Anlage 2) verwiesen. Vergleichbare Verordnungen wurden bereits erlassen in über 86 Städten, Gemeinden und Kreisen – darunter Bonn (*partiübergreifend und einstimmig*), Kürten, Paderborn, Leverkusen, Bremen, Siegen, Hürth und Bergheim. Der beigefügte Verordnungsentwurf entspricht insoweit dem Regelungsstand der Kreises Herford welchen auch unsere Nachbargemeinde Kürten präferiert.

Die Kosten der Kastration werden der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter als Störer im ordnungsbehördlichen Sinne auferlegt. Im Hinblick hierauf soll in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen die Möglichkeit verbilligter bzw. kostenfreier Kastrationen zur Vermeidung unbilliger und unsozialer Härten erörtert und verwaltungsseitig ein entsprechendes Konzept aufgestellt werden. An die Aktion des Vereines Tierschutz Rheinisch Bergischer Kreis e.V. Kürten und anderer örtlicher Initiativen sollte ggf. mit städtischer Unterstützung angeknüpft werden.

- A 1 -

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen auf dem Gebiet der Gemeinde Kürten

Aufgrund der §§ 1, 14, 27, 30 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, 793), und des § 35 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2953) wird von der Gemeinde Kürten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten vom 14.12.2011 für das Gebiet der Gemeinde Kürten folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Katzenhaltung

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Für die Zucht von Flassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (3) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Gemeinde Kürten als örtliche Ordnungsbehörde.
- (4) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere durch erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf die Wirkungen nach § 7 Abs. 6 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbahrdlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbahrdliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden ist,
- c) der Ratsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Verkündung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anordnung der Verkündung

Aufgrund des § 33 des Ordnungsbehördengesetzes NW in der jeweils gültigen Fassung wird von der Gemeinde Kürten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten vom 14.12.2011 die vorstehende ordnungsbahrdliche Verordnung erlassen.

Die vorstehende ordnungsbahrdliche Verordnung wird hiermit verkündet.
51515 Kürten, den 15.12.2011

Gemeinde Kürten
Ulrich Michael Ivanow
Bürgermeister

- A 3 -

Tierschutzverein des Rheinisch-Bergischen Kreises e.V.



Tierschutzverein des Rheinisch-Bergischen Kreises e.V.
Zum Tierheim 1 • 51515 Kürten

www.tierschutz-rhein-berg.de

Postanschrift:
Zum Tierheim 1
51515 Kürten

Telefon-Nummern:
Geschäftsstelle : 02268/801291
Tierheim : 02268/6292
(nur zu den Öffnungszeiten)
Notfälle : 0172/5949737

Kürten, den 05.10.2012

Kastrationspflicht für Freigängerkatzen

Sehr geehrter Herr

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.06.2012 und stimmen mit Ihnen überein,
dass die Kastrationspflicht von Katzen unumgänglich ist.

Daher möchten wir Ihnen für Ihren Antrag unsere Unterstützung zusagen.

Für die Gemeinde Kürten wurde 2011 die Kastrationspflicht (s. beigefügte Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen auf dem Gebiet der Gemeinde Kürten), nunmehr fordert auch das Tierheim Wipperfurth eine Kastrationspflicht für freilebende Katzen, da sich die Katzen immer mehr unkontrolliert vermehren.

Auf den nachfolgenden Seiten, finden Sie unseren Standpunkt zu diesen Erläuterungen, dass eine Kastrationspflicht unumgänglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Heidegard Ruge

H. Ruge

-Geschäftsführerin-

Bankverbindung:

Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 1401 63-509
Kreis Sparkasse Köln (BLZ 370 602 05) Konto-Nr. 305 000 446
Pfalzraier Raiffeisen Bank eG (BLZ 370 626 00) Konto-Nr. 3604 410 119

Als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Im Durchschnitt kann jede nicht kastrierte Katze zweimal im Jahr jeweils mindestens 5 Junge bekommen, von denen etwa 3 Welpen, obwohl sie von Hunger, Krankheit und Straßenverkehr bedroht sind, überleben.

Das heißt, dass aus einem "Fehltritt" in 6 Jahren über 73.000 Tiere entstehen können, die wiederum für weiteren Nachwuchs sorgen.

Die Kastrationsgebühren betragen bei der Katze ca. 120,00 Euro, bei einem Kater ca. 80,00 Euro pro Tier.

Wenn man diese Kosten hochrechnet, würden sich unglaubliche Summen ergeben.

Die Folgen unkontrollierter Vermehrung erleben wir Tag für Tag. Auch uns überrollt mehrfach im Jahr eine Flut von Katzen Nachwuchs, der teilweise, voll von Parasiten und durch Krankheit gezeichnet, unter Aufbringung hoher Kosten und Pflege von uns versorgt wird.

Die Stadt Paderborn ist seit 2008 erfolgreicher Vorreiter mit ihrem "Paderborner Modell".

Die Verordnung verpflichtet Katzenhalter ihren Freigänger auf eigene Kosten faongerecht durch einen Tierarzt kastrieren und mittels Chip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen.

Große Städte, wie Berlin, München und Leverkusen zogen mittlerweile nach, doch solange es keine bundesweite Regelung für eine Kastrationspflicht gibt, wie z.B. in Österreich, danken wir jeder Stadt, die sich zu diesem Schritt entschließt und somit das Elend der Katzen verhindert.

Katzen sind mit rund 8,2 Millionen *(Quelle: Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e.V. Pressemitteilung vom 28.05.2009) die beliebtesten Haustiere in deutschen Haushalten. Ein großer Teil dieser Katzen genießt ein Leben mit Freigang, was auch artgerecht ist, aber genau hier liegt das Problem, welchem wir uns stellen müssen!

**Tierschutzverein
Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.**
Tel.: 0 22 68 / 62 92
Geschäftsstelle
0 22 68 / 80 12 81
Fax: 0 22 68 / 80 12 92
Zum Tierheim 1
51515 Kürten

Bergische Tierfreunde e.



Bergische Tierfreunde e.V., Schültheismühle 5, 51515 Kürten

Kürten, den 31.5.2012

Sehr geehrter Herr

unser Tierschutzverein begrüßt Ihren Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW zur Einführung der Kastrations-, Kennzeichnungs- Registrierungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen (freilaufende Katzen die einen Besitzer haben) in Bergisch Gladbach.

Wir sind froh, dass wir dies im Oktober 2011 in Ihrer Nachbargemeinde Kürten bereits durchsetzen konnten und wünschen Ihnen hierbei viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen,

Karin Müller
1. Vorsitzende

Anschrift:
Bergische Tierfreunde e.V.
Geschäftsstelle
Schültheismühle 5
51515 Kürten

Kontakt:
Tel.: 02268 - 907440
Fax: 02268 - 9090921
E-Mail: info@Bergische-Tierfreunde.de
Internet: www.Bergische-Tierfreunde.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
BLZ: 370 502 99
Kto.: 320 550 298

- A5 -



Tierschutzverein
Menschen für Tiere -- Tiere für Menschen e.V.
Tierschutzbüro St. Anno-Str. 18 -- 51147 Köln
Postanschrift St. Ägidius-Str. 45 -- 51147 Köln
Tel. 02203/294808 Fax. 02203/921800 www.tierschutzverein-koeln-porz.de

Menschen für Tiere e.V St.Ägidiusstr. 45 51147 Köln

21.06.2012

Kastrations- und Registrierungspflicht für Katzen

Sehr geehrter Herr

selbstverständlich erhalten Sie von uns die notwendige Unterstützung bei Ihrem Vorhaben, eine generelle Kastrationspflicht für Freigängerkatzen einzuführen.

Wir sehen darin die einzig wirkungsvolle Maßnahme, der nicht endenwollenden Flut von unkontrolliertem Katzennachwuchs Herr zu werden oder sie zumindest einzudämmen.

Wir würden sogar noch einen Schritt weitergehen und dies auch für die sog. Wohnungskatzen fordern, sonst gibt es künftig nur noch Wohnungskatzen. Ausnahmen gelten nur für anerkannte Katzenzuchten.

Es gibt unbegreiflicherweise Zeitgenossen, die sehen in der Kastration von Katzen einen Eingriff in die Natur und sähen es lieber, wenn sich die Tiere ungehemmt vermehren würden.

Wir sind aber nicht in Rom, wo der unkontrollierte Katzenbestand eine Touristenattraktion geworden ist. Nein, die ungehemmte Katzenpopulation ist für uns als Tierschutzverein mittlerweile zu einem existenziellen Problem geworden. Allein im Jahre 2011 haben wir rd. 102.000 € für Tierärztkosten ausgegeben, die vornehmlich für die Behandlung von Katzen angefallen sind.

Und so neu ist dieses Thema auch nicht. Lesen Sie einmal bei Theodor Storm „Von Katzen“ nach. Dort heißt es im Schlußsatz: „O Menschlichkeit, wie soll ich dich bewahren! Was fang ich an mit sechshundert Katzen!“ Er schildert dort die Fruchtbarkeit eines Katzenpärchens in einem Jahr.

Wir sind daher in Ansehung der löblichen Initiative der Gemeinde Hürth im vergangenen Jahr auch an den Leiter des Ordnungsamtes in Köln herangetreten und haben ihm vorgeschlagen, hier etwas Ähnliches auf die Beine zu stellen. Leider ohne Resonanz. Trotzdem, unser Wahlspruch zu diesem Thema lautet: „Kastration ist auch Tierschutz“. In diesem Sinne, wünschen wir Ihrer Initiative viel Erfolg und seien Sie sich unserer Unterstützung sicher.

Mit tierfreundlichen Grüßen
TSV Köln-Porz

(Schriftführer)

Bankverbindung: Spendenkonto Stadtparkasse Köln 1008182766 BLZ 370 501 98

1. Vors.: A. Cierznik, St. Ägidius-Str. 45, 51147 Köln Tel. 02203/294808

2. Vors. Margareta Pilmann, Georgstr. 2, 51145 Köln Tel. 02203/24865

Kass.: Hanne Wyrnen, Klosterweg 14, 51149 Köln Tel. 02203/14268

Schriftf.: Gerd Gustke, Evastr. 2j, 51149 Köln, Tel.: 02203/14395

11